

Richtlinie über Soforthilfen für Kommunen zur Erstattung von Aufwendungen, die ihnen für Schadensabwehrmaßnahmen und Aufräumarbeiten beim Junihochwasser entstanden sind

RdErl. des MF vom 11. Juni 2013

Das Land Sachsen-Anhalt erstattet Aufwendungen, die Kommunen für Maßnahmen zur Schadensabwendung sowie Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe im Juni 2013 entstanden sind. Die Aufwendungen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hochwasser entstanden sein. Weitergehende Schäden an der Infrastruktur werden nach dieser Richtlinie nicht erstattet. Die Erstattung erfolgt nach billigem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Grundsätzlich werden bis zu 75 v. H. der erstattungsfähigen Aufwendungen ersetzt.

Ein Rechtsanspruch auf die Erstattung besteht nicht.

Die Erstattung kann nur für Zahlungen erfolgen, die die Kommunen an Dritte ab dem 1. Juni 2013 geleistet haben oder zu deren Leistung sie bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bereits verpflichtet sind. Zahlungen an eigenes Personal zählen nicht dazu. Abzüge können erfolgen, wenn die Sachen auch nach der Hochwasserkatastrophe weiter verwendet oder verwertet werden können.

Zu den erstattungsfähigen Kosten ergehen folgende Hinweise:

Gefördert werden können im Einzelnen:

Materialkosten/Gerät, insbesondere Beschaffungskosten für Baumaterialien (z. B. Sandsäcke, Kies), Mietkosten für Geräte wie z. B. Baumaschinen, Reparaturkosten für das bei den Abwehrmaßnahmen beschädigte Gerät, Personalkosten Dritter/Erbringung von Leistungen, insbesondere Erstattung von Verdienstaussfällen für ehrenamtliche Einsatzkräfte und weiteren Personen, die nachweislich verpflichtet worden sind; Fremdleistungen (z. B. Kfz-Werkstatt); Versorgung der Einsatzkräfte, insbesondere Verpflegung und Unterbringung, einschließlich der Anmietung sanitärer Einrichtungen, Schäden an der Arbeitsschutzbekleidung, Kosten karitativer Verbände; Transport- und Lagerkosten, soweit Inanspruchnahme Dienstleistungen

privater Dritter; Unterbringungskosten aufgrund von Evakuierungen in angemessener Höhe und soweit nicht anderweitig erstattet.

Nicht gefördert werden können im Einzelnen:

Personalkosten/Erbringen von Leistungen, soweit Einsatz eigener Verwaltungsmitarbeiter und freiwilliger Einsatz von Bürgern; Materialkosten/Gerät, soweit Gerätevorhaltung; Anschaffungskosten für langlebige Wirtschaftsgüter; Transport- und Lagerkosten, soweit Bereitstellung eigener Transport- und Lagerkapazitäten; Betriebskosten wie Benzin/Diesel/Strom, Allgemeine Sachkosten, insbesondere Büromaterial und –kommunikation, Presse/Öffentlichkeitsarbeit sowie Vermögensschäden Dritter, die während des Einsatzes erlitten wurden.

Verwaltungsverfahren

Erstattungsanträge für die bezahlten Rechnungen lt. anliegendem Formular können von den Kreisfreien Städten und den Landkreisen, für sich und die kreisangehörigen Gemeinden gesammelt, an das Ministerium der Finanzen bis zum 01.10.2013 gestellt werden. Ggf. sind weitere Hinweise des Ministeriums der Finanzen oder des zuständigen Landkreises zu beachten. Die Landkreise regeln für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich das Auszahlungsverfahren an die Kommunen.

Die Erstattungsbeträge sind dem Ministerium der Finanzen jeweils am Freitag von den Kreisfreien Städten und Landkreisen vorzulegen. Das Land zahlt am darauffolgenden Montag an die Kreisfreien Städte und die Landkreise. Letztere leiten die Zahlungen zügig an die betroffenen Kommunen weiter.

Die Verwendungsnachweisprüfung wird für die kreisangehörigen Kommunen vom Landkreis durchgeführt. Das Landesverwaltungsamt prüft die Verwendungsnachweisprüfung der Landkreise sowie die Abrechnungen der Kreisfreien Städte und Landkreise abschließend.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sind die beantragten Erstattungsbeträge aufzuschlüsseln und durch Rechnungen nachzuweisen. Die zweckentsprechende Verwendung ist zu prüfen.

Bei dieser Nachweisprüfung werden auch die Rückforderungen festgesetzt. Für Rückforderungen kann die Aufrechnung mit Zahlungen nach dem FAG erklärt werden.

Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Magdeburg, den 11. Juni 2013


Der Minister der Finanzen